

Neue Behinderten-Pauschbeträge ab 01.01.2021

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung sind im Einkommensteuergesetz erhöht worden.

Die im Jahre 1975 festgelegten Zahlen werden nun nach über 40 Jahren ab Steuerjahr 2021 verdoppelt. Jeder kann jetzt mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20 einen Pauschbetrag erhalten.

bis 2020

Grad der Behinderung (GdB)	Pauschbetrag
25 und 30	310 €
35 und 40	430 €
45 und 50	570 €
55 und 60	720 €
65 und 70	890 €
75 und 80	1.060 €
85 und 90	1.230 €
65 und 100	1.420 €

Neu 2021

Grad der Behinderung (GdB)	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €
Hilflose, Blinde, Taubblinde	7.400 €

Zusätzlich kann ab 2021 eine Pauschale für Fahrkosten abgesetzt werden für:

Menschen ab 80 GdB oder mindestens 70 GdB und Merkzeichen „G“
900,00 €

Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „TBl“ oder „H“
4.500,00 €

Diese neuen Pauschbeträge können als monatlicher Freibeträge beim Finanzamt beantragt werden. Als Nachweis gilt der Bescheid über den Grad der Behinderung oder ein Schwerbehindertenausweis.

Prüfen sie ihre Lohn /Gehaltsabrechnung, ob die neuen Freibeträge übernommen worden sind. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie örtlich zuständige Finanzamt.

Wenn sie den Behinderten-Pauschbetrag in der Einkommenssteuererklärung 2021 als außergewöhnliche Belastungen eintragen, mindert dieses ihre Steuerzahlung.